

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Mai 2022

Merkblatt Kennzeichnung von Geflügelfleisch

Bei Geflügelfleisch sind auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett folgende Angaben anzubringen:

bei loser Ware:

- Allergenkennzeichnung
- Handelsklasse
- Verkehrsbezeichnung der Geflügelart (z.B. Hähnchen, Suppenhuhn)
- Bezeichnung des Teilstücks in Verbindung mit der Geflügelart
- Angebotszustand (z.B. frisch oder gefroren) und empfohlene Lagertemperatur
- bei frischem Geflügelfleisch:
 - o Verbrauchsdatum (unverschlüsselt; Tag, Monat, ggf. Jahr) und Angabe „verbrauchen bis“
 - o Angabe von Aufbewahrungsbedingungen
- Herrichtungsform (z.B. bratfertig oder grillfertig)
- Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. Zerlegbetriebs
- bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch die Angabe des Herkunftslandes
- Preis je Gewichtseinheit auf der Einzelhandelsstufe

bei abgepackter Ware:

- Handelsklasse
- Verkehrsbezeichnung der Geflügelart
- Bezeichnung des Teilstückes in Verbindung mit der Geflügelart
- Angebotszustand (z.B. frisch oder gefroren) und empfohlene Lagertemperatur
- bei frischem Geflügelfleisch:
 - o Verbrauchsdatum (unverschlüsselt; Tag, Monat, ggf. Jahr) und Angabe „verbrauchen bis“
 - o Angabe von Aufbewahrungsbedingungen
- Mindesthaltbarkeitsdatum (bei gefrorenem Geflügelfleisch)
- Herrichtungsform (z.B. bratfertig oder grillfertig)
- Name und Anschrift des Herstellers/der Herstellerin, des Verpackers/der Verpackerin oder des Verkäufers/der Verkäuferin
- Gewicht
- Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. Zerlegbetriebs
- das Ursprungsland oder der Herkunftsort bei unverarbeitetem Fleisch
 - o „aufgezogen in (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlandes)“
 - o „geschlachtet in (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlandes)“
 - o „Ursprung: (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlandes)“, wenn das Tier in einem einzigen Staat geboren, aufgezogen und geschlachtet wurde

Freiwillig kann der Hersteller/die Herstellerin informieren über:

- das angewandte Kühlverfahren
- die Art der Geflügelhaltung nach EU-weit definierten Kriterien

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (GFIVermNV) vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 624 (Nr. 16)) mit Geltung ab 09.04.2013
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.